Regierungsvorlage **Beilage 25**

Gesetz

über eine Abänderung des Pflichtschulorganisationsgesetzes

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Pflichtschulorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 36/1963, in der Fassung LGBl. Nr. 18/1966, wird wie folgt abgeändert:

Im § 8 Abs. 2 haben die Worte „und unter Bedachtnahme darauf, daß jene Schüler, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorbereitet werden sollen", zu entfallen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1966 in Kraft.

Bericht

Zu Artikel I:

Durch das Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Novelle zum Schulorganisationsgesetz), BGBl. Nr. 173/1966, wurde der § 30 Abs. 2, der als Grundsatzbestimmung erlassen wurde, entsprechend dem vorliegenden Abänderungsentwurf neu gefaßt. Dem Bericht des Unterrichtsausschusses des Nationalrates zum Initiativantrag, auf den dieses Bundesgesetz zurückgeht (182 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.), ist zu entnehmen, daß bei der Zusammenfassung der Schüler Polytechnischer Lehrgänge in Klassen die Unterscheidung zwischen jenen Schülern, deren Berufsentscheidung noch nicht festgelegt ist, und jenen Schülern, die eine Berufsentscheidung bereits getroffen haben, erhebliche Schwierigkeiten in pädagogischer und schulorganisatorischer Hinsicht und spürbare finanzielle Mehrbelastungen für den Bund, die Länder und die Gemeinden mit sich bringt. Durch diese Differenzierung nach der gefällten Berufsentscheidung würden sich so kleine Klassen ergeben, daß die Lösung der schwierigen Personal- und Raumfragen fast unmöglich werde. Aus diesen Gründen wurden die einschlägigen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes geändert.

Zu bedauern ist, daß der Landesgesetzgeber bei der Ausführungsgesetzgebung gezwungen ist, eine derart kurzlebige Gesetzgebungspraxis mitzumachen, und das Pflichtschulorganisationsgesetz seit dessen Erlassung schon zum zweitenmal — nur ein halbes Jahr nach der letzten Novellierung — abändern muß. Dies könnte nicht zuletzt dadurch vermieden werden, daß der Bundesgrundsatzgesetzgeber in den Grundsatzbestimmungen keine so detaillierten Regelungen trifft.

Zu Artikel II:

Zufolge Artikel II Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 173/1966 sind die Ausführungsgesetze der Länder mit 1. September 1966 in Kraft zu setzen. Da dieses Bundesgesetz erst am 12. August 1966 im Bundesgesetzblatt erschienen ist, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes unvermeidbar.

Bregenz, am 7. Dezember 1966